

BGer 6B 270/2007 vom 15. Juni 2007

Bundesgericht, 2007-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_270_2007

FR: TF 6B 270/2007 du 15 juin 2007

IT: TF 6B 270/2007 del 15 giugno 2007

Regeste

Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Tötlichkeiten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Soweit sich die Beschwerde mit einer Verfügung des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirkes Affoltern vom 19. Mai 2006 befasst, ist darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten, weil die Frist zur Beschwerde längst abgelaufen ist. Das Bundesgericht hat sich mit dieser Entscheidung denn auch bereits im Urteil 1P.433/2006 vom 30. August 2006 befasst.

E. 2

Soweit sich die Beschwerde zur Hauptsache gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Affoltern vom 3. April 2007 richtet, ist darauf ebenfalls im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten, weil der Beschwerdeführer dagegen hätte Berufung an das Obergericht des Kantons Zürich anmelden und begründen müssen (vgl. Rechtsmittelbelehrung) und der angefochtene Entscheid deshalb nicht letztinstanzlich ist im Sinne von Art. 80 Abs. 1 BGG. Eine Weiterleitung der Eingabe ans Obergericht kann unterbleiben, weil der angefochtene Entscheid am 8. Mai 2007 versandt, die Eingabe ans Bundesgericht indessen erst am 11. Juni 2007 der Post übergeben wurde, weshalb der Beschwerdeführer die Frist zur Begründung der Berufung von 20 Tagen nicht eingehalten hat.

E. 3

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden. Demnach erkennt das Präsidium:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.